

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1952

Sitzung vom 15. Mai 1952.

1325. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 24. April 1952 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. März 1952 betreffend Abänderung der Baulinien der Strasse B und Aufhebung der Baulinien der Strasse C im Quartierplan Nägelsee in Töss-Winterthur. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 17. April 1952 gingen gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 27 vom 4. April 1952 veröffentlichten Beschluss keine Einsprachen ein.

Für die bauliche Erschliessung des von der Metzgerstrasse, der Nägelseestrasse, dem Bahndamm und der Töss begrenzten Gebietes sind in dem vom Regierungsrat am 20. April 1899 genehmigten Quartierplan ausser den beiden genannten Strassen zwei Quartierstrassen in Aussicht genommen. Die von der Metzgerstrasse abzweigende Strasse B führt der Töss entlang und wird durch die Strasse C mit der Nägelseestrasse verbunden. Zur rationelleren Baulanderschliessung ist nach dem vorliegenden Baulinienplan vorgesehen, die Baulinien der Strasse B unter Beibehaltung des bisherigen Abstandes von 16 m um etwa 3 m bis 4 m gegen die Töss zu verschieben. Die Strasse soll in einem Kehrplatz endigen; von der Erstellung der Strasse C wird Umgang genommen, da sie für die Baulanderschliessung nicht mehr benötigt wird. Damit kann die Baulinienlücke an der Nägelseestrasse geschlossen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 29. März 1952 betreffend Abänderung der Baulinien der Quartierstrasse B, Aufhebung der Baulinien der Quartierstrasse C sowie Schliessung der Baulinienlücke der Nägelseestrasse bei der Einmündung der Strasse C im Quartierplan Nägelsee in Winterthur wird gemäss dem vorgelegten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur^{*)} unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Mai 1952.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Isler



**) in 2 Exemplaren,
wovon 1 Ex. mit Plänen
an Bauamt weitergeleitet
26.5.52 L.L.*